



Bundesministerium
der Justiz

Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner



Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner



*Ein Überblick über
das Verbraucherinsolvenz-
verfahren und die
Restschuldbefreiung nach
der Insolvenzordnung*



Vorwort

In der Bundesrepublik Deutschland sind schätzungsweise 2,7 Millionen Haushalte überschuldet. Eine wesentliche Besserung ist derzeit noch nicht absehbar. Um so wichtiger ist es, für die Betroffenen einen wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen. Dies soll mit der seit dem 1. Januar 1999 geltenden Insolvenzordnung (InsO) geschehen.

Kreditaufnahme und Verschuldung sind heute normale wirtschaftliche Vorgänge nicht nur im Bereich von Unternehmen, sondern auch für private Haushalte. Sie sind vertretbar, solange die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Die Probleme beginnen aber, wenn dies nicht oder nicht mehr möglich ist. Man spricht dann nicht mehr von „Ver“-schuldung, sondern von „Über“-schuldung. Die Grenzen zwischen Ver- und Überschuldung sind oftmals fließend.

Die Ursachen der Überschuldung sind vielfältiger Natur. Oftmals sind es unvorhersehbare Schicksalsschläge im beruflichen oder privaten Bereich, also Arbeitslosigkeit oder Krankheit, manchmal auch das Ergebnis von Unerfahrenheit oder Sorglosigkeit. Die Folgen sind für die Betroffenen in vielen Fällen einschneidend. Überschuldung kann zu wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Schwierigkeiten führen, aus denen sich die Betroffenen aus eigener Kraft oftmals kaum wieder befreien können. Betroffen sind aber nicht nur die Schuldner, sondern auch die Gläubiger, die ihr Geld nicht wiederbekommen oder auf ihren Rechnungen sitzen bleiben.

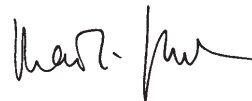
Überschuldung wird damit häufig zum sozialen und wirtschaftlichen Problem, mit dem sich der Gesetzgeber beschäftigen muss. Dies ist im Rahmen der Reform des Insolvenzrechts geschehen.

Mit der Insolvenzordnung wurde nicht nur eine umfassende Reform des Unternehmensinsolvenzrechts erarbeitet, sondern es wurde zugleich erstmals ein Regelungsinstrumentarium geschaffen, das redlichen Schuldner – Verbrauchern und Gewerbetreibenden – ermöglicht, unter Befreiung von ihren Verbindlichkeiten einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger zu vernachlässigen. Nach der alten Rechtslage bestand eine solche Möglichkeit nicht.

Die Restschuldbefreiung steht auch Menschen offen, die vor In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung in Verschuldung geraten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Vergangenheit bereits ein Konkursverfahren abgeschlossen worden ist. Auch in diesen Fällen kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung beantragt werden.

Das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung, das am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, schafft mit einer eigenständigen Verfahrenskostenhilfe die Voraussetzungen dafür, dass keinem Schuldner der Weg zur Restschuldbefreiung versperrt ist, weil er die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen kann. So wird auch völlig mittellosen Schuldnern der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet.

Diese Broschüre möchte einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung geben. Gerade für die häufig rechtsunkundigen Verbraucher besteht ein besonderes Informationsbedürfnis, dem mit dieser Veröffentlichung Rechnung getragen wird.



Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Bundesministerin der Justiz

Inhalt

1. Die Rechtslage bis zum In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung	Seite 6
2. Die Grundsätze des neuen Insolvenzrechts	Seite 8
3. Zugang zur Restschuldbefreiung	Seite 10
4. Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung	Seite 12
5. Das Verfahren im Einzelnen	Seite 14
6. Kosten des Verfahrens	Seite 26
7. Ein Beispielfall	Seite 30

Die Rechtslage bis zum In-Kraft-Treten der **Insolvenzordnung**

A. IN DEN ALTEN BUNDESLÄNDERN

In den alten Bundesländern galt bis zum 31. Dezember 1998 noch die Konkurs- und die Vergleichsordnung. Die darin enthaltenen Regelungen boten dem Schuldner aber kaum eine wirksame Hilfe für eine durchgreifende Bereinigung seiner Schulden, denn Gläubiger konnten danach aus Vollstreckungstiteln wie beispielsweise aus rechtskräftigen Urteilen und Vollstreckungsbescheiden noch 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung betreiben. Erst danach trat die Verjährung ein, und zwar selbst dann, wenn die Forderungen ursprünglich in kürzerer Frist verjährt gewesen wären. Jede Vollstreckungshandlung unterbrach die Verjährung. Auch nach einem Konkursverfahren konnten Gläubiger ihre Restforderungen unbeschränkt geltend machen (§ 164 Abs. 1 Konkursordnung).

Die Weiterhaftung des Schuldners nach der Beendigung des Konkursverfahrens entfiel nur insoweit, als sie durch einen Zwangsvergleich (§§ 173 ff. Konkursordnung) ausgeschlossen wurde. Vor Eröffnung eines Konkursverfahrens bestand u. U. die Möglichkeit, die Schulden in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zu bereinigen. Beide

Arten des Vergleichs setzten jedoch voraus, dass eine Mehrheit der Gläubiger zustimmte. Der Schuldner konnte also nach dem früheren Konkurs- und Vergleichsrecht Restschuldbefreiung nur erlangen, wenn die Gläubiger mehrheitlich einverstanden waren. Dies hat sich mit der neuen Insolvenzordnung geändert. Schuldner können u. U. auch gegen den Willen ihrer Gläubiger eine Befreiung von ihren Verbindlichkeiten erlangen. Damit wird überschuldeten Personen eine realistische Chance für einen wirtschaftlichen Neubeginn eröffnet. Gleichzeitig wird potenziellen Existenzgründern Mut zum Aufbruch in die Selbständigkeit gemacht, müssen sie doch im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns nicht mehr mit einer quasi lebenslänglichen Schulverstrickung rechnen.

B. IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN

In den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins galt anstelle der Konkurs- und der Vergleichsordnung die Gesamtvollstreckungsordnung (GesO). Die Gesamtvollstreckungsordnung beinhaltete bereits einige Reformelemente, aber noch nicht die Restschuldbefreiung. Statt dessen war nur ein Vollstreckungsschutz für den Schuldner nach Beendigung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens vorgesehen. Gläubiger, die in dem Gesamtvollstreckungsverfahren ganz oder teilweise unbefriedigt geblieben waren, konnten eine Vollstreckung nur weiter betreiben, wenn der Schuldner über ein angemessenes Einkommen hinaus zu neuem Vermögen gelangt war. Dies galt nicht, wenn der Schuldner vor oder während der Gesamtvollstreckung vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil seiner Gläubiger gehandelt hatte. Grundsätzlich blieben aber die Restforderungen nach Abschluss des Gesamtvollstreckungsverfahrens bestehen.

Die Grundsätze des **neuen** **Insolvenzrechts**

Die auf den vorhergehenden Seiten beschriebene Rechtslage hat sich mit der Insolvenzordnung grundlegend geändert. Die Insolvenzordnung hat das geltende Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsrecht abgelöst und gilt einheitlich für das gesamte Bundesgebiet.

Das vorrangige Ziel des neuen Insolvenzrechts bleibt die bestmögliche Gläubigerbefriedigung. Daneben will die Insolvenzordnung jedoch jedem, der trotz redlichen Bemühens wirtschaftlich gescheitert ist, nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs eröffnen. Das wesentliche Instrumentarium zur Erreichung dieser Ziele ist das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung.

Ein entscheidendes Element des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens ist der in mehreren Stufen vorgesehene Versuch einer gütlichen Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner über eine Schuldenbereinigung. Erst wenn das nicht gelingt, wird das eigentliche Insolvenzver-

fahren durchgeführt. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens kann ein Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen eine Restschuldbefreiung, d. h. Befreiung von den verbliebenen Verbindlichkeiten erlangen, die trotz Verwertung seines Vermögens im Insolvenzverfahren nicht beglichen werden konnten. Dazu muss er über einen – in der Regel sechsjährigen – Zeitraum bestimmte Verpflichtungen erfüllen. Diese Verpflichtungen halten den Schuldner zu einem redlichen und gläubigerfreundlichen Verhalten an. Hiermit sollen die Chancen der Gläubiger, Befriedigung ihrer Forderungen zu erlangen, erhöht werden und gleichzeitig einem Missbrauch der Restschuldbefreiung entgegengewirkt werden.

Zugang zur Restschuldbefreiung

Jeder, also Verbraucher und Verbraucherinnen aber auch jemand, der unternehmerisch tätig ist, kann durch das Insolvenzverfahren von seinen Schulden befreit werden. Der Weg in die Restschuldbefreiung ist jedoch unterschiedlich ausgestaltet.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren findet Anwendung bei Verbrauchern. Hierzu zählen Arbeitnehmer und Empfänger von Versorgungsleistungen genauso wie Rentner und Pensionäre. Es gilt auch für ehemals Selbständige, sofern deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Alle anderen, also freiberuflich tätige Selbständige wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten, Kleingewerbetreibende und Unternehmer können eine Befreiung von ihren Schulden nur im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens und in dem sich gegebenenfalls anschließenden

Restschuldbefreiungsverfahren erlangen. Beim Regelinsolvenzverfahren wird die Restschuldbefreiung durch einen Insolvenzplan erreicht, der die Befriedigung der Gläubiger regelt. Kommt ein solcher Plan jedoch nicht zustande, steht auch diesen Personen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wie den Verbrauchern das Restschuldbefreiungsverfahren offen.

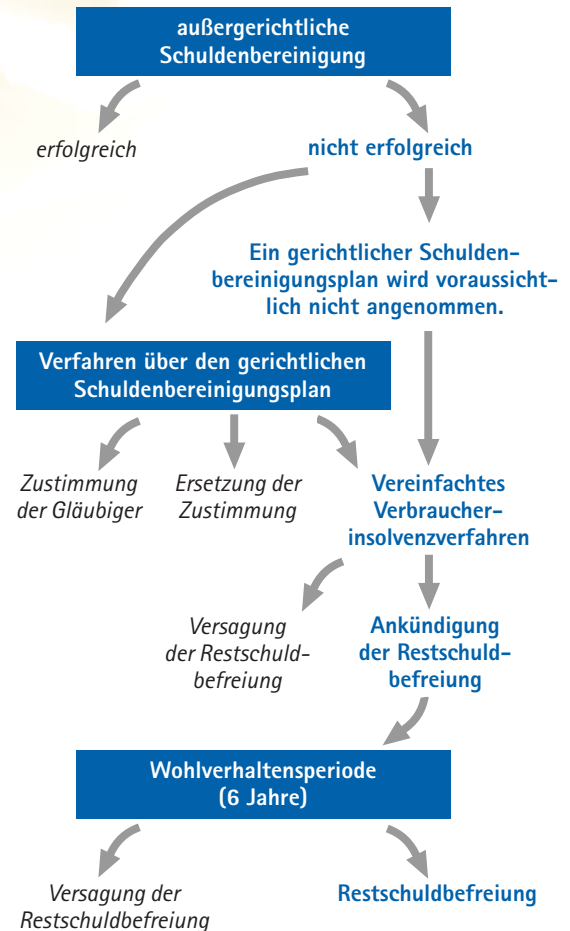
Überblick über das Verbraucher- insolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Die erste Stufe bildet zwingend ein außergerichtliches Verfahren, in dem der Schuldner versuchen muss, eine Einigung mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu erreichen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zu Stande, schließt sich das gerichtliche Verfahren an, das sich wiederum in zwei Abschnitte gliedert. Im ersten Abschnitt kann das Gericht nochmals versuchen, eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner zu erzielen. Gelingt das nicht, folgt in einem zweiten Abschnitt das gerichtliche Insolvenzverfahren in der Form des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Dieses ist ein gegenüber dem Unternehmensinsolvenzverfahren wesentlich vereinfachtes Verfahren, das unter bestimmten Voraussetzungen sogar schriftlich durchgeführt werden kann.

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens folgt die sogenannte Wohlverhaltensperiode, die in der Regel sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet. Der Schuldner muss für die Dauer dieser Periode den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder abtreten, der diese Beträge an die Gläubiger verteilt. Außerdem

hat der Schuldner in dieser Zeit bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen.

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode erlässt das Gericht dem Schuldner auf Antrag die restlichen Schulden, wenn keine Versagungsgründe vorliegen.



5 Das Verfahren im Einzelnen

A. DIE AUSSERGERICHTLICHE SCHULDENREGULIERUNG

■ An wen wende ich mich zunächst, wenn ich eine Restschuldbefreiung haben will?

Der erste Schritt auf dem Wege zu einer Schuldenbereinigung führt zu einer zur Schuldnerberatung geeigneten Person oder Stelle.

Die außergerichtliche Schuldenregulierung hat nämlich Vorrang vor dem gerichtlichen Insolvenzverfahren. Der Schuldner muss zunächst versuchen, eine Einigung mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung (beispielsweise Ratenzahlung, Stundung, Teilerlass) zu erzielen. Ohne einen solchen Einigungsversuch ist das gerichtliche Verfahren und damit auch eine Restschuldbefreiung nicht möglich. Mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens muss durch eine entsprechende Bescheinigung belegt werden, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung erfolglos versucht worden ist.

Einen solchen Einigungsversuch kann der Schuldner nicht alleine unternehmen. Er muss sich hierfür der Hilfe einer geeigneten Person oder Stelle bedienen, die dann auch die bereits angesprochene Bescheinigung ausstellt.

„Geeignete Personen“ für die Beratung der Schuldner sind aufgrund ihres Berufes Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater. Wer als „geeignete Stelle“ in Betracht kommt, haben die Länder im Einzelnen bestimmt. Diejenigen Stellen, die als geeignet anerkannt werden wollen, müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Dadurch soll eine qualifizierte Schuldnerberatung sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden. Überwiegend sind die Schuldnerberatungsstellen, die etwa von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände oder den Kommunen eingerichtet wurden, geeignete Stellen im Sinne des Insolvenzrechts. Die Landkreise (Landratsamt), Stadtverwaltungen (Rathaus) oder Sozialämter können Auskunft darüber geben, wo geeignete Beratungsstellen zu finden sind. Auch die Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband oder Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) können hierbei helfen. Weitere Informationen enthält auch die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden“. Dort finden Sie auch die Anschriften von Schuldnerberatungsstellen.

■ **Bekomme ich die Bescheinigung bereits dann, wenn ich meine Gläubiger nur um Mithilfe bitte?**

Für den Einigungsversuch wäre es nicht ausreichend, lediglich durch einen kurzen Telefonanruf allgemein bei den Gläubigern nachzufragen, ob sie zu einer Einigung über eine Schuldenbereinigung bereit wären. Der Einigungsversuch muss vielmehr auf der Grundlage eines „Plans“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Schuldner den Gläubigern seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten muss, also etwa einen Zahlungs- und Tilgungsplan, der an alle Gläubiger versandt wird. Bei der Aufstellung eines solchen Plans ist diejenige Person oder Stelle, an die sich der Schuldner zur Beratung gewandt hat, behilflich.

■ **Bei der Aufnahme eines Darlehens bei meiner Sparkasse musste ich einen Teil meines Gehaltes abtreten. Einige Monate später hat ein anderer Gläubiger einen weiteren Teil meines Lohns gepfändet. Ich kann in dem Schuldenbereinigungsplan nichts anbieten. Welche Möglichkeiten habe ich?**

Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, kommt es in der zweiten Stufe zu einem gerichtlichen Insolvenzverfahren. Wird ein solches Verfahren eröffnet, werden Gehaltsabtretungen nach zwei Jahren unwirksam. Das bedeutet, dass der Schuldner nach zwei Jahren wieder über sein Gehalt verfügen und es dann zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger einsetzen kann.

Damit hat er trotz der Abtretung in einem auf längere Zeit angelegten Plan seinen Gläubigern etwas anzubieten. Werden die Bezüge im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet, so ist die Situation des Schuldners noch günstiger. Solche Pfändungen haben nur für rund einen Monat nach Verfahrenseröffnung noch Bestand.

Außerdem sind ab Verfahrenseröffnung und während der Wohlverhaltensperiode Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig. Auch das gewährleistet, dass dem Schuldner wieder verfügbare Mittel zur – wenigstens teilweisen – Befriedigung aller Gläubiger verbleiben und nicht einzelne Gläubiger sich Vorteile verschaffen und andere deshalb nichts bekommen.

Alle diese Regelungen werden bereits bei einem außergerichtlichen Plan eine Rolle spielen. Die Gläubiger wissen in der Regel, dass diese Bestimmungen greifen, wenn keine außergerichtliche Einigung zustande kommt und ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird, so dass es sich für sie kaum lohnt, mit Blick auf die vermeintlich gute eigene Position durch Sicherungsabtretungen oder frühere Zwangsvollstreckungen eine umfassende Schuldenbereinigung zu blockieren.

Welche Regelungen den Gläubigern ansonsten zur Schuldenbereinigung im Einzelnen unterbreitet werden, steht dem Schuldner frei. Er kann Stundungen, Ratenzahlungen oder teilweisen Erlass der Schulden vorschlagen. Wichtig ist aber, dass Regelungen für den Fall einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z. B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit) vorgesehen werden, weil er dann den Plan in der ursprünglichen Form möglicherweise nicht mehr erfüllen kann.

B. GERICHTLICHES VERFAHREN ÜBER DEN SCHULDENBEREINIGUNGSPLAN

■ Was mache ich, wenn ich ohne gerichtliche Hilfe keine Einigung mit meinen Gläubigern erreichen kann?

Führt das außergerichtliche Verfahren nicht zu einer Einigung, kann der Schuldner bei dem Insolvenzgericht (Amtsgericht) einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen und die Restschuldbefreiung beantragen. Örtlich zuständig sind regelmäßig die Amtsgerichte an dem Ort, an dem auch das Landgericht seinen Sitz hat. Über das im Einzelfall zuständige Amtsgericht informiert entweder die Person oder die Stelle, die den Schuldner bei seinem außergerichtlichen Einigungsversuch unterstützt hat oder das ortsnahe Amtsgericht. Zugleich mit dem Antrag hat der Schuldner dem Gericht bestimmte Unterlagen und Erklärungen vorzulegen, und zwar:

- ▶ die Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch,
- ▶ den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung oder die Erklärung, dass eine Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll (z. B. weil deren Voraussetzungen unzweifelhaft nicht vorliegen),
- ▶ ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen, sowie eine Erklärung, dass diese Angaben vollständig sind,
- ▶ einen Schuldenbereinigungsplan.

Für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die damit vorzulegenden Bescheini-

gungen, Verzeichnisse und Pläne sind Vordrucke zu verwenden, die z. B. bei den Schuldnerberatungsstellen, oder bei den Insolvenzgerichten erhältlich sind. Die vorgelegten Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse müssen vollständig sein. Hat der Schuldner selbst keinen hinreichenden Überblick über die gegen ihn gerichteten Forderungen, hat er einen Auskunftsanspruch gegen seine Gläubiger. Diese müssen ihm auf ihre Kosten die bestehenden Forderungen mitteilen. Bei der Zusammenstellung der Forderungen wird der Schuldner von den Personen oder Stellen, die ihn beraten, unterstützt.

■ Muss dem Gericht ein völlig neuer Schuldenbereinigungsplan vorgelegt werden?

Der Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Insolvenzverfahren ist ein eigenständiger Plan gegenüber dem Plan im außergerichtlichen Verfahren. Gleichwohl kann auf den außergerichtlichen Plan weitgehend zurückgegriffen werden. Soweit der außergerichtliche Einigungsversuch zu Teilergebnissen geführt hat, weil etwa einige Gläubiger bereits ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Schuldenbereinigung erklärt haben, sollte dies natürlich in dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan berücksichtigt werden, ohne dass hierdurch diese Gläubiger gebunden werden. Andererseits sollte dem Gericht detailliert geschildert werden, warum dem ersten Plan der Erfolg versagt blieb.

■ Was macht das Gericht mit dem zweiten Schuldenbereinigungsplan?

Im ersten Abschnitt des gerichtlichen Verfahrens versucht das Gericht regelmäßig noch einmal, eine gütliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern herbeizuführen. Das Insolvenzverfahren wird also noch nicht eröffnet, sondern der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens „ruht“, wie die Juristen sagen. Das Einigungsver-

fahren kann mit einem Prozessvergleich unter mehreren Beteiligten verglichen werden. Das Gericht stellt den beteiligten Gläubigern die Unterlagen zu und fordert sie zur Stellungnahme auf. Äußern sich die Gläubiger nicht innerhalb eines Monats, wird dies so gewertet, als hätten sie dem Plan zugestimmt. Ein Gläubiger kann also das Verfahren nicht dadurch blockieren, dass er untätig bleibt. Dies ist im außergerichtlichen Verfahren noch anders. Dort gilt das Schweigen nicht als Zustimmung. Im gerichtlichen Verfahren sind die Gläubiger also noch stärker gezwungen, an dem Ziel einer wirtschaftlich sinnvollen Schuldenbereinigung mitzuarbeiten.

■ **Im außergerichtlichen Verfahren hat sich lediglich ein Gläubiger der Einigung widersetzt. Scheitert daran auch das gerichtliche Verfahren?**

Der Gesetzgeber hat im gerichtlichen Verfahren Kompetenzen vorgesehen, die über die Möglichkeiten im außergerichtlichen Verfahren hinausgehen. So kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen, wenn sie ungerechtfertigt eine wirtschaftlich sinnvolle Schuldenbereinigung verhindern. Dies ist möglich, wenn die Mehrheit der Gläubiger den Plan akzeptiert und der Plan angemessen ist, d. h. einzelne Gläubiger nicht benachteiligt werden. An der Weigerung eines einzelnen Gläubigers muss ein Plan unter diesen Bedingungen deshalb nicht scheitern.

Der Plan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten so, wie sie in dem Plan festgelegt sind, zu erfüllen, nicht mehr die ursprünglichen Forderungen. Allerdings gilt dies nicht für Forderungen, die – etwa weil die Gläubiger unbekannt waren – im Plan nicht berücksichtigt wurden.

■ **Ich kann den Gläubigern nichts anbieten, muss dennoch ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden?**

Ist das Gericht der Überzeugung, dass der Schuldenbereinigungsplan von den Gläubigern nicht angenommen wird, weil beispielsweise der Schuldner den Gläubigern nichts anbieten kann oder die Mehrheit der Gläubiger schon im außergerichtlichen Verfahren zu erkennen gegeben hat, definitiv einer gütlichen Einigung nicht zuzustimmen, werden den Gläubigern die Unterlagen nicht zugestellt. In einem solchen Fall ordnet das Gericht nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens an.

C. VEREINFACHTES INSOLVENZVERFAHREN

■ **Wird bei dem Scheitern des gerichtlichen Einigungsverfahrens ein Insolvenzverfahren wie bei einem Großunternehmen durchgeführt?**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist im Verhältnis zum Unternehmensinsolvenzverfahren erheblich vereinfacht. Wenn im gerichtlichen Einigungsverfahren keine Einigung möglich war und auch die Zustimmung einzelner Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht ersetzt werden konnte oder das Gericht wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit des gerichtlichen Einigungsverfahrens ein solches nicht durchgeführt hat, wird das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder aufgenommen. In diesem Verfahren wird regelmäßig aber nur eine Gläubigerversammlung abgehalten. Bei überschaubaren Vermögensverhältnissen des Schuldners und geringer Zahl der Gläu-

biger oder der Höhe der Verbindlichkeiten kann das Insolvenzgericht anordnen, das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchzuführen. An Stelle des Insolvenzverwalters wird im vereinfachten Verfahren ein Treuhänder tätig.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung kann das Insolvenzgericht anordnen, dass von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen und dem Schuldner aufgegeben wird, einen Betrag, der dem Wert der Masse entspricht, an den Treuhänder zu zahlen.

■ Ich bin besonders an einer Restschuldbefreiung interessiert. Kann jeder von dieser Möglichkeit profitieren?

- Nicht profitieren kann ein Schuldner, wenn
- ▶ er wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - ▶ er in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
 - ▶ ihm in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits Restschuldbefreiung erteilt oder versagt worden ist, oder
 - ▶ er während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt oder er im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet hat. Liegen solche Gründe nicht vor, kündigt das Gericht in einem Beschluss zum Abschluss des Insolvenzverfahrens an, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen kann, wenn er in einer anschließenden sog. Wohlverhaltensperiode seinen Verpflichtungen nach-

kommt und auch nach Abschluss dieser Periode keine Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegen.

D. ERTEILUNG DER RESTSCHULDBEFREIUNG

■ Was wird von mir erwartet, um eine Restschuldbefreiung zu erhalten?

Der Schuldner, der die Restschuldbefreiung beantragt hat, muss nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens während der sog. Wohlverhaltensperiode den pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abführen. Die Wohlverhaltensperiode endet sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Treuhänder verteilt die während der Wohlverhaltensperiode eingegangenen Beträge gleichmäßig an alle Gläubiger.

Während der Dauer der Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben, oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und jede zumutbare Tätigkeit annehmen. Er hat dem Gericht auch jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle zu melden. Verstößt er gegen diese Pflichten, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung versagen.

Zur Steigerung der Motivation des Schuldners, die Wohlverhaltensperiode durchzustehen, sieht die Insolvenzordnung vor, dass der Treuhänder von den Beträgen, die er durch die Abtretung des Schuldners erlangt, an den Schuldner in den letzten zwei der sechs Jahre einen bestimmten Teil abführt. Im fünften Jahr sollen dem Schuldner zusätzlich 10 % des pfändbaren Teils der Bezü-

ge verbleiben und im sechsten 15 %. Nach Ablauf der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode erlässt das zuständige Amtsgericht die bisherigen Schulden, falls der Schuldner sich redlich verhalten hat. Der Schuldner wird damit von Vermögensansprüchen, die gegen ihn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden, befreit. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind lediglich die Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern und aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner von Dritten (z. B. von Stiftungen, öffentlichen oder karitativen Einrichtungen) zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

■ **Ich kann bereits seit mehreren Jahren meine Schulden nicht bezahlen. Muss ich auch sechs Jahre auf meine Restschuldbefreiung warten?**

Für diejenigen Personen, die bereits zwei Jahre vor dem In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999, also bereits vor dem 1. Januar 1997, zahlungsunfähig waren, ist die Abkürzung der Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre vorgesehen. Wer diese Abkürzung erreichen will, muss seine Vermögenssituation zum Stichtag 1. Januar 1997 etwa durch entsprechende Belege darlegen.

6 Kosten des Verfahrens

■ Ich kann die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen. Kann ich trotzdem eine Restschuldbefreiung erhalten?

In den einzelnen Verfahrensabschnitten entstehen unterschiedliche Kosten, die grundsätzlich von dem Schuldner zu tragen sind. Hat der Schuldner jedoch keine Mittel, um die Kosten zu zahlen, so bleibt ihm trotzdem der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung nicht verschlossen.

■ Welche Kosten entstehen mir im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren?

Die Schuldnerberatungsstellen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtsverbände bieten ihre Tätigkeit für die Schuldner in der Regel kostenfrei an. Bei der Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes besteht für Schuldner, die nicht in der Lage sind, die hier-

für erforderlichen Mittel aufzubringen, die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch zu nehmen. Für die Bewilligung sind die Amtsgerichte zuständig. Informationen zur Beratungshilfe enthält die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Guter Rat ist nicht teuer“.

■ Welche Kosten entstehen im gerichtlichen Verfahren?

Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. Es sind Gerichtsgebühren und die gerichtlichen Auslagen (z. B. Veröffentlichungskosten) zu zahlen. Die Höhe der Gebühren hängt im Einzelfall von der sog. „Aktivmasse“, d. h. dem Wert des Schuldnervermögens ab. Wer sich im gerichtlichen Verfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lässt, hat weiter auch dessen Gebühren zu zahlen. Auch der Treuhänder im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode erhält eine Vergütung.

Reicht das Vermögen des Schuldners nicht aus, um die Kosten des Verfahrens zu decken, hat das Gericht zu prüfen, ob von dem Schuldner oder einem Dritten ein Verfahrenskostenvorschuss geleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann das Gericht dem Schuldner die Verfahrenskosten stunden.

Der Schuldner muss einen Stundungsantrag stellen. Stundung wird nur gewährt, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Restschuldbefreiung kommt.

■ Welche Kosten umfasst die Stundung?

Die Stundung umfasst die Gerichtsgebühren und die im Insolvenzverfahren und im Schuldenbereinigungsplanverfahren entstehenden Auslagen. Zu den Verfahrenskosten zählen auch die Vergütungsansprüche des Insolvenzverwalters/Treuhänders.

Im Einzelfall kann es auch geboten sein, dem Schuldner einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine Vertretung erforderlich erscheint. Denkbar ist dies z. B., wenn ein Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellt und der Schuldner sich gegen diesen Antrag wehren will.

■ Wann müssen die gestundeten Kosten an die Staatskasse gezahlt werden?

Die Verfahrenskosten werden bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet. Der Schuldner hat dann die Kosten zu tilgen, die nicht bereits im Insolvenzverfahren oder in der Wohlverhaltensperiode aus dem dem Treuhänder oder Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellten Vermögen oder Einkommen des Schuldners beglichen werden konnten.

Kann der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Kosten nicht sofort durch eine Einmalzahlung begleichen, können ihm Ratenzahlungen bewilligt werden. Die Höchstzahl der Raten beläuft sich auf 48 Monate.

7 Ein Beispielfall

■ Es begann alles verheißungsvoll.

Herr Redlich fand nach seiner Ausbildung als Buchdruckermeister in einer großen Buchdruckerei eine gut bezahlte Stellung. Seine Ehefrau arbeitete ganztätig als Bürokauffrau. Das Haushaltseinkommen gestattete ein großzügiges Leben bis zum Jahre 1994. Frau Redlich hatte ihren Beruf aufgegeben, um sich ganz der Erziehung ihrer zwei und vier Jahre alten Kinder widmen zu können. Das Ehepaar hatte sich gerade eine Eigentumswohnung gekauft, die allein mit dem Einkommen von Herrn Redlich hätte finanziert werden können. Auch die Zinsen, für die zur Finanzierung des Autos und der Einrichtungsgegenstände aufgenommenen Kredite, hätten ohne Probleme von dem Einkommen bezahlt werden können, wäre nicht überraschend über das Unternehmen, in dem Herr Redlich arbeitete, ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Herr Redlich verlor seine Stellung und fand in seiner Branche keinen neuen Arbeitsplatz. Auch die Umschulungsmaßnahmen des Arbeitsamtes konnten ihm nicht die Chance einer neuen Anstellung verschaffen.

Das Arbeitslosengeld und das Kindergeld reichten für die notwendigen Lebenshaltungskosten. Für die Bezahlung der Schulden blieb nichts mehr übrig. Die Eigentumswohnung wurde zwangsversteigert. Durch die schlechter gewordene Ertragslage auf dem Immobilienmarkt verblieben aus dem Kauf der Eigentumswohnung noch Verbindlichkeiten in Höhe von 40.000 € (80.000 DM) gegenüber der Bank, für die auch Frau Redlich mithaftet. Im Jahre 1997 beliefen sich die Verbindlichkeiten gegenüber Herrn Redlich einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf über 85.000 € (170.000 DM) und gegenüber seiner Ehefrau auf über 50.000 € (100.000 DM).

■ Erfahrungen mit dem Zwangsvollstreckungsrecht

Nicht nur die Eigentumswohnung wurde zwangsversteigert. Auch der Gerichtsvollzieher erschien nunmehr häufig bei Redlichs. Am Anfang fand der Gerichtsvollzieher noch Gegenstände, die er pfänden konnte. Dies hatte jedoch auch bald ein Ende. Im Dezember 1996 mussten die Eheleute Redlich zum Amtsgericht und eine eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen abgeben.

■ Hoffnung auf die neue Insolvenzordnung

Eines Tages erzählt ein Bekannter Herrn Redlich von einem neuen „Entschuldungsgesetz“. Herr Redlich hofft, dass ihm hierdurch geholfen werden kann. Er geht zum Amtsgericht und erkundigt sich, was er machen müsse, um nach diesem Gesetz von seinen Schulden loszukommen.

Der Rechtspfleger erklärt ihm, dass er beim Amtsgericht erst mal an der falschen Adresse sei, aber er wolle ihm gerne sagen, was er tun müsse. Ein „Entschuldungsgesetz“ gebe es nicht, aber eine neue Insolvenzordnung, und die sehe in der Tat die Möglichkeit vor, eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Diese Insolvenzordnung sei am 1. Januar 1999 in Kraft getreten und der wesentliche Verfahrensablauf stelle sich wie folgt dar:

„Zunächst müssen Sie nicht zum Gericht, sondern zu einer Schuldnerberatungsstelle, einem Anwalt, Steuerberater oder dergleichen gehen. Das Sozialamt kann Ihnen sagen, wo es eine Schuldnerberatungsstelle gibt. Die beratende Stelle oder Person wird dann versuchen, mit den Gläubigern möglichst eine gütliche Einigung über die Schuldbereinigung zu erzielen, also etwa durch einen Teilerlass, eine Stundung oder eine Ratenzahlung. Wenn das keinen Erfolg hat, dann können Sie wieder zum Gericht kommen und ein sogenanntes Insolvenzverfahren beantragen. Nach dessen Abschluss müssen Sie für mehrere Jahre den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an einen Treuhänder abtreten. Dieser verteilt die Beträge an die Gläubiger. Das dauert in der Regel sechs Jahre. Für Schuldner, die jedoch schon vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren, beträgt diese Frist nur fünf Jahre. Außerdem müssen Sie in dieser Zeit notfalls jede zumutbare Arbeit annehmen und noch einige weitere Pflichten erfüllen. Nach Ablauf dieser sechs bzw. fünf Jahre kann dann das Gericht die restlichen Schulden erlassen und dann können Sie wirtschaftlich neu beginnen.“

■ Versuch einer außergerichtlichen Einigung

Herr Redlich geht daraufhin zur Schuldnerberatungsstelle in W. Der Schuldnerberater macht ihm deutlich, dass der Weg zur Schuldenbefreiung nicht ganz einfach sei und gewisse Opfer verlange. Das ist Herrn Redlich mittlerweile auch bewusst geworden. Gleichwohl sieht er, dass dies seine einzige Chance ist. Der Schuldnerberater bittet Herrn Redlich dann, ihm seine gesamten Schulden darzulegen. Herr Redlich hat jedoch keinen genauen Überblick und auch seine Unterlagen nicht dabei. Die beiden vereinbaren deshalb einen neuen Termin. Zu diesem neuen Termin erscheinen Herr Redlich und seine Ehefrau mit den erforderlichen Unterlagen.

Aber auch aus den Unterlagen lässt sich bei einigen Forderungen deren Höhe nicht genau ersehen, vor allem, weil noch Zinsen hinzugekommen sind. Der Schuldnerberater schreibt deshalb zunächst die Gläubiger an und bittet diese, die genauen Forderungshöhen mitzuteilen. Er erklärt Herrn Redlich, dass die Gläubiger zu dieser Auskunft verpflichtet seien. Aus den Verträgen erkennt der Schuldnerberater, dass Frau Redlich diese teilweise mit unterschrieben hat.

Er erklärt ihr deshalb, dass sie genauso wie ihr Mann Darlehnsnehmerin sei und die Gläubiger auch sie in Anspruch nehmen könnten.

Frau Redlich meint daraufhin: „Das ist doch egal, denn mein Mann ist ja schon dabei, eine Schuldenregulierung in die Wege zu leiten.“ Der Schuldnerberater belehrt sie: „Das Verfahren über eine Schuldbereinigung für Ihren Mann betrifft nicht Sie und Sie selbst kommen hierdurch auch nicht von Ihren Schulden los. Ein Familienentschuldungsverfahren gibt es im deutschen Recht nicht. Ein Ehepartner, der ebenfalls Schulden hat, muss vielmehr ein eigenes Verfahren durchführen.“

Nach einigen Wochen liegen alle Auskünfte der Gläubiger vor und Herr Redlich hat einen neuen Termin beim Schuldnerberater. Die Bank hat mittlerweile einschließlich Zinsen eine Forderung von 49.000 € (98.000 DM), die übrigen acht Gläubiger Forderungen über insgesamt 46.000 € (92.000 DM). Gemeinsam mit Herrn Redlich überlegt der Berater, wie diese Schulden wenigstens teilweise bezahlt werden könnten. Herr Redlich hat zwischenzeitlich eine Stelle als Hausmeister gefunden und angetreten. Von seinem Einkommen wären monatlich etwa 225 € (450 DM) pfändbar. Herr Redlich ist aber bereit, sich noch weiter einzuschränken und monatlich 350 € (700 DM) für die Begleichung der Schulden zur Verfügung zu stellen. Der Schuldnerberater stellt daraufhin einen Plan auf, in den er alle Gläubiger und Forderungen aufnimmt und auch die Einkommenssituation des Herrn Redlich darstellt. Er bietet dann der Bank eine monatliche Ratenzahlung von 175 € (350 DM) und den übrigen Gläubigern im Verhältnis ihrer Forderungen die übrigen 175 € (350 DM) an und zwar auf die Dauer von sechs Jahren. Auf die dann noch offenen Forderungen sollen die Gläubiger verzichten.

Die Bank und zwei weitere Gläubiger sind mit dem Vorschlag einverstanden. Drei Gläubiger haben nicht geantwortet und weitere drei Gläubiger haben den Vorschlag abgelehnt. Eine Einigung ist deshalb nicht möglich. Das bestätigt der Schuldnerberater Herrn Redlich in einer Bescheinigung. Er erklärt Herrn Redlich, dass er jetzt zum Gericht gehen und ein Insolvenzverfahren beantragen müsse. Dafür müsse er ein bestimmtes Formular verwenden. Insbesondere müsse für das gerichtliche Verfahren ein weiterer Schuldenbereinigungsplan aufgestellt werden. Der Schuldnerberater hilft Herrn Redlich beim Ausfüllen des Formulars. Darin wird auch gleich der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt. Zugleich unterschreibt Herr Redlich eine Erklärung, dass er den pfändbaren Teil seiner Bezüge für die Dauer von sechs

Jahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen Treuhänder abtritt. Dies ist für die Erlangung der Restschuldbefreiung notwendig.

■ Der Weg zum Gericht

Mit diesen Unterlagen geht Herr Redlich zum Insolvenzgericht. Der Richter prüft, ob es sinnvoll ist, noch eine gerichtliche Schuldenbereinigung zu versuchen. Da im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nur drei Gläubiger den Plan abgelehnt hatten, könnte sich in dem gerichtlichen Verfahren eine Mehrheit für die Annahme des Plans ergeben. Die Aussichten dafür sind auch deswegen nicht schlecht, weil im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren das Schweigen des Gläubigers als Zustimmung gilt. Das Gericht stellt aus diesem Grund den beteiligten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan und die übrigen Unterlagen zu und fordert sie auf, hierzu Stellung zu nehmen. Die Bank und drei weitere Gläubiger widersprechen nicht, die restlichen fünf Gläubiger widersprechen.

Das Gericht prüft daraufhin, ob es deren Zustimmung ersetzen kann, weil ja immerhin die anderen Gläubiger zugestimmt haben. Das geht aber nicht, weil dafür mehr als die Hälfte der Gläubiger nach Kopfzahl und nach der Höhe der Forderungen zustimmen müsste. Hier haben aber weniger als die Hälfte der Gläubiger zugestimmt.

Herr Redlich erhält nun eine Aufforderung des Gerichts, 1.300 € (2.600 DM) einzuzahlen, damit das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Ratlos geht Herr Redlich mit diesem Beschluss zum Rechtspfleger des Amtsgerichts und fragt, was denn das bedeute. Der Rechtspfleger erklärt ihm: „Dies ist der normale weitere Verlauf des Verfahrens. Wenn keine gütliche Einigung mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zustande kommt, und das ist ja nicht möglich gewesen, kann ein

Schuldner eine Restschuldbefreiung nur nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens bekommen. Im Insolvenzverfahren, genauer gesagt in dem vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren, sollen durch die Verwertung des Vermögens des Schuldners, soweit solches vorhanden ist, die Gläubiger soweit wie möglich befriedigt werden. Die Gläubiger müssen zu diesem Zweck ihre Forderungen bei dem Insolvenzgericht anmelden."

Herr Redlich meint daraufhin: „Ich habe doch gar kein Vermögen. Ich habe jetzt nur noch mein acht Jahre altes Auto, mit dem ich zur Arbeit fahre, meine Wohnungseinrichtung und meine persönlichen Sachen. Ich habe weder Sparguthaben, noch sonst irgendwelche Wertsachen. Wird jetzt auch noch mein altes Auto verkauft und muss ich dann jeden Tag 20 km mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren?“ Der Rechtspfleger beruhigt ihn: „Es werden nur solche Gegenstände verwertet, die auch gepfändet werden können, und das ist bei all diesen Sachen wahrscheinlich nicht der Fall. Allerdings dürfen Sie ab jetzt keine Sachen von Wert mehr verkaufen. Dies darf fortan nur noch der Treuhänder.

Andererseits dürfen aber auch einzelne Gläubiger keine Zwangsvollstreckung mehr gegen Sie betreiben. Wenn das doch geschieht, weisen Sie auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hin. Notfalls müssen Sie eine sogenannte Erinnerung gegen solche Zwangsvollstreckungen einlegen.

Damit aber ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, müssen die Kosten dieses Verfahrens gedeckt sein. Sollten Sie diese Kosten nicht zahlen können, dann müssen Sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Wenn diese Kosten während des Verfahrens nicht aus dem dem Treuhänder abgetretenen Einkommen beglichen werden können, dann sind die Kosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung zu zahlen."

■ Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Nachdem Herr Redlich einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt hat, bekommt er daraufhin einen Beschluss des Amtsgerichts W. zugestellt, in dem es heißt, dass das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist. Zugleich wurde der Rechtsanwalt Berg als Treuhänder bestimmt. Das Insolvenzverfahren soll nach dem Beschluss schriftlich durchgeführt werden.

Am Tag darauf bekommt Herr Redlich Besuch von Rechtsanwalt Berg, der sich als der vom Gericht bestimmte Treuhänder vorstellt. Nachdem dieser sich gemeinsam mit Herrn Redlich einen Überblick über die Vermögensverhältnisse verschafft hat, erklärt er erwartungsgemäß, dass mit Ausnahme des laufenden Einkommens eine verwertbare Masse nicht vorhanden sei. Das schreibt Rechtsanwalt Berg auch dem Gericht. Aus dem pfändbaren Teil des Einkommens begleicht Rechtsanwalt Berg zunächst die Verfahrenskosten. Den Rest verteilt er an die Gläubiger.

■ Die Wohlverhaltensperiode

Das Gericht hebt danach das Insolvenzverfahren auf. In diesem Beschluss stellt das Gericht zugleich fest, dass Herr Redlich Restschuldbefreiung erlangen wird, wenn er während der Wohlverhaltensperiode sinngemäß u. a.

- ▶ eine angemessene Tätigkeit ausübt oder sich um eine solche bemühen wird,
- ▶ Vermögen, das er durch Erbschaft erwerben sollte, zur Hälfte an den Treuhänder zur Verteilung herausgibt und
- ▶ jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Arbeitsstelle anzeigt.

Als Treuhänder wird weiterhin Rechtsanwalt Berg eingesetzt. Aufgrund der mit dem Antrag auf Insolvenz-

eröffnung bereits abgegebenen Abtretungserklärung wird der pfändbare Teil des Einkommens des Herrn Redlich von dessen Arbeitgeber direkt an Herrn Berg gezahlt, der diese Beträge jeweils am Jahresende an die Gläubiger verteilt. Für diese Tätigkeit bekommt Herr Berg eine Vergütung, die aus dem abgetretenen Teil des Einkommens beglichen wird. In dem Beschluss hat das Gericht weiter bestimmt, dass die Dauer, für die die Abtretung erfolgt (Wohlverhaltensperiode), auf fünf Jahre abgekürzt wird, weil Herr Redlich schon vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war.

In der ersten Zeit läuft zunächst alles nach Plan. Nach drei Jahren erhält Herr Redlich von seinem Arbeitgeber die Kündigung. Er ist nun wieder arbeitslos. Der Treuhänder weist ihn darauf hin, dass es nicht ausreicht, wenn er sich nur arbeitslos meldet. Er müsse sich zusätzlich auch selbst um Arbeit bemühen. Dann schade es nichts, wenn in der Zwischenzeit mangels Einkommen keine Beträge an die Gläubiger gezahlt werden könnten. Nach vielen Inseraten findet Herr Redlich endlich wieder eine neue Stelle als Hausmeister. Sein Einkommen ist jetzt geringer. Herr Redlich nimmt die Stelle trotzdem an, um seine Restschuldbefreiung nicht zu gefährden. Außerdem ist er froh, dass ihm nun, vier Jahre nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, 10 % mehr von dem pfändbaren Betrag verbleiben als vorher. Das steht so im Gesetz, sagt Rechtsanwalt Berg. Diese Regelung soll dem Schuldner helfen, die Zeit besser durchzustehen.

■ Die Restschuldbefreiung

Seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind fünf Jahre vergangen. Herr Redlich hat in der Wohlverhaltensperiode die ihm gemachten Auflagen eingehalten. Das Gericht hört noch einmal die Gläubiger, Rechtsanwalt Berg und Herrn Redlich zu dem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung an. Der Treuhänder und die Gläubi-

ger erheben keine Einwendungen. Das Gericht prüft die gesetzlichen Voraussetzungen und erlässt den folgenden Beschluss:

AMTSGERICHT W

Beschluss:

In der Insolvenzsache
des Herrn G. Redlich

... wird dem Schuldner
die Restschuldbefreiung
erteilt.

Richter Hoffnung

I M P R E S S U M

Herausgeber:
Bundesministerium der Justiz,
Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
HTTP: www.bmj.bund.de
E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

Gestaltung:
Gratzfeld Werbeagentur GmbH
Auf dem Sonnenberg 1
50389 Wesseling

Druck:
Druckerei Bachem GmbH & Co KG,
Köln

7. neu überarbeitete Auflage,
Dezember 2001

ISSN 0177-1663

Diese Broschüre wurde auf Resaprint
Recyclingpapier gedruckt.

Das Bundesministerium der Justiz informiert Schriften aus aktuellen Rechtsbereichen

■ Internationales Privatrecht

Die Neuregelung im Überblick

■ Ehe- und Familienrecht

Information zum Ehe- und Ehescheidungsrecht, Unterhaltsrecht, Güterrecht und Versorgungsausgleich

■ Wissenswertes über Verbraucherkredite

Nützliche Hinweise zum Abschluss eines Kreditvertrages

■ Das Betreuungsrecht

Eine Information zum Betreuungsgesetz

■ Mehr Schutz vor den Tücken des „Kleingedruckten“

Eine Information über die Rechte des Verbrauchers

■ Guter Rat ist nicht teuer

Eine Information über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über Prozeßkostenhilfe

■ Erben und vererben

Eine Information über das Erbrecht

Diese Broschüren erhalten Sie auf Anfrage kostenlos. Sie sind nicht für den gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Bitte ausreichend frankierte Postkarte benutzen. Pakete werden unfrei versandt.



Bundesministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin